



SCO

Segelclub Otterstadt e.V.

Meldung zur 1. Yardstickregatta 2010

(1. Teil-Regatta zur Vereinsmeisterschaft 2010)

Für die Yardstickregatta am 01./02. Mai 2010 wird folgendes Boot gemeldet:

| | |
|--------------------|--|
| Klasse / Bootstyp: | |
| Name des Bootes: | |
| Segelnummer: | |
| Yardstickzahl: | |
| Verein: | |

| | |
|--|--|
| Steuermann / -frau: (Vor- u. Familienname) | |
| Mannschaftsmitglieder: (Vor- u. Familienname) | |
| | |
| | |

Gesetzesänderungen durch das Schuldrechtmodernisierungsgesetz machen es erforderlich, dass die Regattateilnehmer nachfolgende, vom DSV empfohlene Erklärung unterschreiben. Ohne die Unterschriften aller Crewmitglieder kann ein Boot nicht zum Start zugelassen werden.

bitte wenden

Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung - Unterwerfungsklausel

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm; er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt, auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- oder Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadensersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs- oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Unterschriften aller Mannschaftsmitglieder, bei Jugendlichen die des / der Erziehungsberechtigten:

Otterstadt, den _____ Schiffsführer / -in _____

Mannschaft _____
